

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 24/92

BESCHLUSS

vom

25. Juni 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jonas S [REDACTED],

G [REDACTED], [REDACTED] Hz den H [REDACTED] Niederlande,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
F [REDACTED] [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Fischer und Dr. Ganter

am 25. Juni 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 19. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom 11. Fe-
bruar 1992 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Klä-
ger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Der Rechtsstreit wirft keine klärungsbedürftigen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Entgegen
der Ansicht der Beschwerdebegründung bedarf auch der Be-
griff des triftigen Grundes für eine Versäumung der Frist
zur Stellung eines Abhilfeantrages keiner Klärung. Denn der
Kläger hat nicht dargelegt, welche konkreten Umstände ihn
dazu veranlaßt haben, den Abhilfeantrag erst im Jahre 1990
zu stellen. Wegen der Auslegung der Ländervereinbarung vom
2./3. Februar 1988 kann im übrigen auf die Entscheidung des
Senats vom 14. März 1991 (BGHR BEG § 211 - Zweitverfah-
ren 1) Bezug genommen werden.

Brandes

Fischer

Schmitz

Ganter

Kreft